

# Zusammenspiel

Von Robert Buchalik



Robert Buchalik  
ist Rechtsanwalt  
und Partner der  
bb Sozietät.

**Lange hat das Insolvenzplanverfahren ein Schattendasein gefris-  
tet. Die Kombination aus Planinsolvenz und Eigenverwaltung ist  
heute eine echte zweite Chance für Unternehmer und Unterneh-  
men.**

Mehr als zehn Jahre nach Einfüh-  
rung der neuen Insolvenzordnung  
erlangt das Insolvenzplanverfahren  
erst allmählich an Bedeutung in der  
Insolvenzpraxis. 2008 gab es nur 640 Insol-  
venzpläne bei fast 30.000 Insolvenzverfah-  
ren. Mit dem neuen Gesetz zur weiteren Er-  
leichterung der Sanierung für Unternehmen  
(ESUG) werden Sanierungen künftig noch  
einfacher, effektiver und schneller. Insbeson-  
dere kommt es zu einer Stärkung der Eigen-  
verwaltung. Das Verfahren funktioniert  
meist selbst dann, wenn sich das Unterneh-  
men aus Sicht der Beteiligten in einer aus-  
weglosen Situation befindet.

Mit der Gesetzesnovelle sollen bisher beste-  
hende Sanierungshindernisse beseitigt wer-  
den. Beispielsweise wird der geringe Einfluss  
der Gläubiger auf die Auswahl des Insol-  
venzverwalters abgeschafft. Künftig soll es  
möglich sein, Forderungen in Anteilsrechte  
umzuwandeln (Debt-Equity-Swap). Nicht  
mehr geben wird es die zu umfangreichen  
Blockademittel einzelner Gläubiger und die  
zu geringe praktische Bedeutung der Eigen-  
verwaltung. Mit dem Insolvenzplan wird das  
Eigenkapital erfolgreich durch den Insol-  
venzplan wiederhergestellt, ohne dass Kapi-  
tal von außen zugeführt werden muss.

Im Verfahren selbst wird ausreichend Liqui-  
dität zum Beispiel durch Insolvenzgeld und  
Nichtrückführung ungesicherter Altverbind-

lichkeiten generiert, so dass zusätzliche Ge-  
sellschaftermittel oder Bankkredite nicht er-  
forderlich werden. So sind die Unternehmen  
mit einem begleitenden Sanierungskonzept  
schnell wieder profitabel, und die Gesell-  
schafter dürfen ihre Anteile behalten.

## Selbstbestimmt

Grundsätzlich sollte die Eigenverwaltung  
mit einem Insolvenzplan kombiniert werden.  
Damit wird die Möglichkeit eröffnet, einen  
Sanierungsversuch unter dem Schutz eines  
geordneten Insolvenzverfahrens so frühzei-  
tig zu beginnen, dass sich die Sanierungs-  
chancen deutlich erhöhen. Der Insolvenz-  
plan dient dazu, das Unternehmen auch über  
Forderungsverzichte zu sanieren. Selbst Ver-  
zichtsquoten von bis zu 95 Prozent sind mög-  
lich, so verbessert sich die Eigenkapitalquote  
oft um über 50 Prozent. Im Insolvenzverfah-  
ren geht die Verwaltungs- und Verfügungs-  
befugnis in aller Regel vom Geschäftsführer  
auf den Insolvenzverwalter über. Bei der Ei-  
genverwaltung besteht hingegen die Beson-  
derheit, dass der Schuldner „Herr“ des Ver-  
fahrens bleibt, die Verwaltungs- und Verfü-  
gungsbefugnis über sein Unternehmen  
grundsätzlich behält und ihm nur ein soge-  
nannter Sachwalter von Amts wegen beglei-  
tend zur Seite gestellt wird. Das laufende  
Geschäft, inklusiv der Kontoführung, liegt –  
anders als in einem normalen Verfahren –

ausschließlich bei der Altgeschäftsführung. Das hat den Vorteil, dass die Sachkunde der alten Geschäftsführung dem Unternehmen uneingeschränkt zur Verfügung steht. Mit der Mitteilung der Anordnung der Eigenverwaltung ist in der Wahrnehmung des Kunden das Insolvenzverfahren praktisch beendet. Häufig werden vom Lieferanten ohne Anforderung alte Zahlungsziele wieder eingeräumt. Gleichzeitig stellt das Unternehmen den Insolvenzplan fertig und bringt diesen zügig zur Bestätigung. Mit der Planbestätigung ist das Verfahren endgültig beendet: Allerdings muss der Plan noch erfüllt werden. Die Erfüllung kann vom Sachwalter überwacht werden.

## Der Ablauf

Der Schuldner selbst muss die Eigenverwaltung beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit gleichzeitiger Anordnung der Eigenverwaltung hat allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das Gericht vom Vorliegen eines Insolvenzgrundes überzeugt werden kann und ausreichend Masse vorhanden ist, um das Verfahren eröffnen zu können.

Der Antrag soll nur noch dann abgelehnt werden können, wenn konkrete Umstände erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Spricht sich ein vorläufiger Gläubigerausschuss nach Einführung des ESUG einstimmig für die Anordnung der Eigenverwaltung aus, muss das Gericht unterstellen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung nicht zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Mit dieser Anforderung soll verhindert werden, dass das Verfahren der Eigenverwaltung zum Nachteil der Gläubiger missbraucht wird. Nur wenn der vorläufige Insolvenzverwalter dem Verfahren zustimmt, ist die Anordnung wahrscheinlich. Wenn das Insol-

venzverfahren aber eröffnet und die Eigenverwaltung angeordnet ist, ist dies eine echte Chance für den Fortbestand des insolventen Unternehmens. Die Erfolgsaussichten steigen zudem, wenn das Verfahren professionell vorbereitet wird. Ein fertiggestellter Insolvenzplan und ein sorgfältig formulierter Antrag auf Eigenverwaltung gehören ebenso dazu wie ein ausgefeiltes Sanierungskonzept und eine durchdachte integrierte Businessplanung. Von noch größerer Bedeutung ist die professionelle Begleitung durch das Verfahren, um zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass es keine unkontrollierte Eigendynamik entfaltet. Ohne tiefgreifende insolvenzrechtliche Kenntnisse und viel Erfahrung mit diesem Verfahren wird es mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zum Erfolg führen. Insbesondere der vorläufige Verwalter wird sich dann nicht „die Butter vom Brot nehmen lassen“ und auf ein eröffnetes Verfahren ohne Eigenverwaltung abzielen.

Mit dem neuen Gesetz ist es für das Management einer Gesellschaft einfacher, eine Sanierung im Insolvenzverfahren weitgehend selbst zu steuern. Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass die Steuerung eines solchen Verfahrens nicht durch den Schuldner allein erfolgen kann. Ihm fehlt das insolvenzrechtliche Know-how für die Durchführung und Steuerung eines solchen Verfahrens. Die Anforderungen an einen solchen komplexen Prozess sind auch nach der Gesetzesänderung enorm hoch. Mit erfahrener Begleitung steigen die Überlebenschancen aber deutlich. Um sicherzustellen, dass der ausgewählte Experte über die notwendige Kompetenz verfügt, sollten sich die Geschäftsführer von diesem Referenzen vorlegen lassen. Außerdem sollte er zulassen, dass das Management von Unternehmen befragt werden darf, bei denen er erfolgreich eine Sanierung mit Insolvenzplan und Eigenverwaltung durchgeführt hat. Insolvenzurechtliches Know-how allein genügt nicht.

## WARUM WIR DER RICHTIGE PARTNER FÜR SIE SIND

Die bb [sozietät] Buchalik Brömmekamp bietet den Full-Service einer Wirtschaftsrechts- und Steuerberaterkanzlei. Wir begleiten und unterstützen unsere Mandanten in allen Stadien ihres unternehmerischen Wirkens; bei der Existenzgründung, während des laufenden Geschäftsbetriebes, durch etwaige Krisen und darüber hinaus. Ein Schwerpunkt liegt in der Sanierung insolvenzgefährdeter Unternehmen, gegebenenfalls auch mit den Instrumentarien der Insolvenzordnung. Durch unseren Kooperationspartner die mbb [consult] bietet die bb [sozietät] ein einmaliges Angebot aus rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Lösungen von der Analyse über die Konzepterstellung bis hin zur Umsetzung.

## LEISTUNGSSPEKTRUM

Die bundesweit tätige Wirtschafts- und Steuerberaterkanzlei hat sich insbesondere auf Bank- und Finanzierungsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht sowie Insolvenz- und Sanierungsrecht spezialisiert.

## BRANCHEN

Handel, Banken, Konsumgüter, Automotive, Maschinen- und Anlagenbau sowie Health Care

## REFERENZEN

Glasid AG  
Otto Kind AG  
Julius Boos jr. GmbH & Co. KG

## KONTAKTDATEN

bb [sozietät] Buchalik  
Brömmekamp  
Prinzenallee 15  
40549 Düsseldorf

Telefon:  
+49 / 2 11 / 8 28 97 72 00

Telefax:  
+49 / 2 11 / 8 28 97 72 11

E-Mail:  
rechtsanwaelte@bb-soz.de

Internet:  
www.bb-soz.de

Ihr Ansprechpartner:  
Robert Buchalik  
+49 / 2 11 / 8 28 97 71 10  
robert.buchalik@bb-soz.de

## UNTERNEHMENSDATEN

Vorstand/Geschäftsführung:  
Robert Buchalik  
Dr. Utz Brömmekamp

Mitarbeiter:  
15

Standorte:  
Düsseldorf,  
Frankfurt am Main